

## **Satzung für die Sparkasse Fröndenberg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes NRW vom 18.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2008 (GV.NRW. S. 696) hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 09.09.2009 die Neufassung der Satzung für die Sparkasse Fröndenberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Fröndenberg mit dem Sitz in Fröndenberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

### **§ 2**

#### **Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Fröndenberg.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

## **§ 6**

### **Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

## **§ 7**

### **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und das Kreisgebiet des Sitzes der Sparkasse sowie das Gebiet der angrenzenden Kreise.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2003 außer Kraft.